

### § 3 Bescheinigung

(1) Die bei der Untersuchung für geeignet befundenen Arbeiter erhalten eine vorläufige Bescheinigung und sind zunächst probeweise beim Betriebsdruck der Arbeitskammer einzuschleusen. Nur wenn sich dabei keine Beschwerden zeigen, darf die Bescheinigung im Rahmen des § 7 der Arbeitsschutzbestimmung 617 mit dem Tag der Untersuchung und der vorgeschriebenen Gültigkeitsfrist endgültig ausgestellt werden.

(2) Eine abgelaufene Bescheinigung darf nur nach erneuter Untersuchung verlängert werden.

(3) Ist ein Arbeiter bereits innerhalb eines Jahres von einem Überwachungsarzt untersucht und für geeignet befunden worden, so kann von der Probeschleusung abgesehen werden.

### § 4 Untersuchung und Erkrankungen

(1) Arbeiter, die druckluftkrank waren, dürfen die Arbeit nur nach erneuter Untersuchung wieder aufnehmen. War die Erkrankung schwer oder hat sie sich in leichterer Form mehrmals wiederholt, so dürfen die betreffenden Arbeiter Druckluft Räume nicht mehr betreten.

(2) Arbeiter, die an Nasenkatarrh, Erkrankungen der Ohren oder der Verdauungsorgane leiden, sind für die Dauer der Erkrankungen vom Betreten der Druckluft Räume auszuschließen.

(3) Arbeiter, die mehr als einen Tag krankheits halber von der Arbeit in Druckluft fortgeblieben sind, müssen erneut untersucht werden, wenn der Überdruck mehr als 1,3 kg/cm<sup>2</sup> beträgt.

### § 5 Hilfe bei Unglücksfällen

Bei Unglücksfällen und plötzlichen Drucklufterkrankungen hat der Arzt die Behandlung des Kranken in der Krankenkammer unter erhöhtem Luftdruck so lange durchzuführen, bis eine günstige Einwirkung auf den Krankheitsverlauf anzunehmen ist. Dabei muß mindestens der höchste Druck erreicht werden, dem der Erkrankte im Arbeitsraum ausgesetzt war. Die Ausschleusungszeit ist über das vorgeschriebene Maß zu verlängern.

### § 6 Untersuchungsbericht

Der Arzt hat zu Beginn jeder Woche ein Verzeichnis der von ihm in der Vorwoche beobachteten Fälle von Drucklufterkrankungen unter Angabe der Art, der Dauer und des Ausgangs dem zuständigen Bezirksarbeitsarzt zu übersenden.

### § 7 Weitere Aufgaben

Der Arzt hat sich mindestens einmal wöchentlich davon zu überzeugen, daß die zum Gesundheitsschutz der Arbeiter vorhandenen Einrichtungen gebrauchsfähig sind und vorschriftsmäßig bedient werden. Er hat besonders zu kontrollieren:

- a) die Vorrichtungen zum Ein- und Ausschleusen einschl. der Gebrauchsfähigkeit der Druckmesser sowie etwaiger Druckschreiber (Registriermanometer),

- b) die Krankenkammer mit den erforderlichen Einrichtungen,
- c) die Umkleieräume mit den Vorrichtungen zum Trocknen feuchter Arbeitskleider, die Wasch-, Aufenthalts-, Speiseräume und Aborte und deren Säuberung,
- d) die richtige Durchführung der Dienstanweisung durch den Schleusenwärter,
- e) die Bereitstellung von heißem Kaffee und Tee in ausreichender Menge und guter Beschaffenheit,
- f) das Sauerstoffgerät auf seine Betriebssicherheit.

### § 8 Buchführung

Der Arzt hat die Ergebnisse der Untersuchungen und seiner Überwachungstätigkeit in das Kontrollbuch zur ärztlichen Überwachung einzutragen. Sind selbsttätige Druckschreiber erforderlich, so sind deren Aufzeichnungspapiere dem Gesundheitsbuch einzufügen.

### § 9 Anordnungen

Stellt der Arzt wesentliche Verstöße gegen die Arbeitsschutzbestimmung fest, und gelingt es ihm nicht, selbst Abhilfe zu schaffen, so ist er verpflichtet, dies der zuständigen Bezirksarbeitschutzinspektion und dem Bezirksarbeitsarzt mitzuteilen.

## Anlage B

zu § 21 vorstehender  
Arbeitsschutzbestimmung

Dienstanweisung für den Schleusenwärter

### — Arbeiten in Druckluft —

1. Der Schleusenwärter darf die Personenschleuse nicht verlassen, ehe sein Ablöser anwesend ist oder alle anderen Personen die Arbeitsräume und die Schleuse verlassen haben.
2. Der Schleusenwärter darf, abgesehen von Probeschleusungen, nur Personen einschleusen, die zum Betreten der Druckluft Räume zugelassen sind. Er hat sich zu überzeugen, daß für jeden Arbeiter die vom Arzt unterschriebene und mit Datum versehene endgültige Tauglichkeitsbescheinigung vorhanden ist.
3. Betrunkene sowie Personen, die ersichtlich alkoholische Getränke genossen haben oder solche bei sich führen, sind vom Eintritt in die Druckluft Räume auszuschließen.
4. Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß niemand außer ihm die Druckluft hähne handhabt und daß nicht mehr Personen auf einmal ein- oder ausgeschleust werden, als durch den in der Schleuse befindlichen Anschlag zugelassen sind.
5. Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß die nachstehenden Bestimmungen für das Ein- und Ausschleusen genau befolgt werden:
  - a) Beim Einschleusen von Personen ist der Druck so langsam zu steigern, daß bei keinem Beteiligten Beschwerden eintreten. Der Schleusenwärter hat die beim Schleusen anwesenden Personen danach zu fragen.